

Förderung/Finanzierung/Beratung

Stefan Müller

IB.SH Kommunal- und Infrastrukturfinanzierungen

9. EKI Fachforum „Fördermöglichkeiten für den kommunalen Klimaschutz“

01.03.2018, Bad Segeberg

Förder- und Finanzierungsberatung

Ein breites Angebotsspektrum



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

u.a. für gemeinnützige Organisationen und Vereine

IB.SH
Ihre Förderbank

Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen (I)

- Förderung der Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts von Nichtwohngebäuden entweder in Form
 - eines Sanierungsfahrplans, der kurzfristig umsetzbare Energiesparmaßnahmen z. B. durch Modernisierung der Anlagentechnik und Optimierung des Gebäudebetriebs und aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen enthält
 - einer umfassenden Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus 70 bzw. 100 oder einem KfW-Effizienzhaus Denkmal oder
 - die Neubauberatung für Nichtwohngebäude nach einem förderfähigen KfW-Effizienzhaus-Standard (EH 55 oder EH 70).

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

u.a. für gemeinnützige Organisationen und Vereine

IB.SH
Ihre Förderbank

Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen (II)

- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die als Energieberater anerkannt sind.
- Gegenstand der Beratung sind Nichtwohngebäude. Das energetische Sanierungskonzept und die Neubauberatung haben sich jeweils auf ein einzelnes Nichtwohngebäude zu beziehen.
- Förderfähig sind die im Rahmen der Beratung anfallenden Beraterkosten.
- Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 15 000 Euro. Für die Präsentation des Beratungsberichts durch den Berater in Entscheidungsgremien des Beratenen kann zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von 500 Euro (Festbetragsfinanzierung) beantragt werden.
- Internet:http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Kommunale_Energieberatung_Netzwerke/Sanierungskonzept_Neubauberatung/sanierungskonzept_neubauberatung_node.html

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

u.a. für Kommunen und kommunale Unternehmen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- Solarkollektoranlagen
- Biomasseanlagen
- Wärmepumpen
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Wärme- und Kältenetze
- Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen

Programmvorteile/ -eckpunkte

- Zuschussförderung abhängig von Größe und Leistung der Anlagen
- Zuschüsse nach dem KWKG

Internet

www.bafa.de

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

u.a. für Kommunen und kommunale Unternehmen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- Heizungsoptimierung in bestehenden Heizsystemen
 - Ersatz von
 - Heizungspumpen
 - Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Umwälz- und Warmwasserzirkulationspumpen
 - Durchführung des hydraulischen Abgleichs incl.
 - Voreinstellbare Thermostatventile
 - Einzelraumtemperaturregler
 - Strangventile
 - Technik zur Volumenstromregelung, separater Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik und Benutzerinterfaces
 - Pufferspeichern

Programmvorteile/ -eckpunkte

- Zuschussförderung bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 25.000,- Euro
- Mindestens 2 Jahre zweckentsprechender Betrieb der geförderten Gegenstände
- Durchführung durch einen professionellen Betrieb

Internet

www.bafa.de

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

u.a. für Kommunen und kommunale Unternehmen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- Energieanalysen für öffentliche Abwasseranlagen durch anerkannte Energieberater
 - Netto-Beraterhonorare
 - Die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 216 „Energiecheck und Energieanalyse – Instrumente zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen“ sind einzuhalten
 - Die Analyse muss sich über alle der zum Betrieb erforderlich Anlagen erstrecken

Programmvorteile/ -eckpunkte

- Zuschussförderung bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben (bei finanzschwachen Kommunen bis zu 80 %), maximal 30.000,- Euro
- Antragstellung durch Energieberater

Internet

www.bafa.de

Was wird finanziert?

- Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0: Planung und Bau von hochinnovativen multiplen Wärmenetzssystemen der vierten Generation
 - Fördermodul I: Machbarkeitsstudien
 - Fördermodul II: Neubau oder Transformation eines Netzes oder eines räumlich abgegrenzten Teils eines bestehenden Wärmenetzes (Teilnetz)

Programmvorteile/ -eckpunkte

- Machbarkeitsstudien bis zu 60 % Zuschuss der förderfähigen Ausgaben, maximal 600.000,- Euro
- Wärmenetze bis zu 50 % Zuschuss, maximal 15 Mio. Euro

Internet

www.bafa.de

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) u.a. für Kommunen und kommunale Unternehmen



Förderübersicht Biomasse (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

Maßnahme	Basisförderung	Innovationsförderung ⁴				Nachrüstung ⁶	Zusatzförderung ⁹		
		Brennwertnutzung ¹		Partikelabscheidung ^{5,1}			Kombinationsbonus		Gebäudeeffizienzbonus ¹¹
		Gebäudebestand	Neubau	Gebäudebestand	Neubau		Solar Kollektoranlage, Wärmepumpenanlage	Wärmenetz	
Anlagen von 5 bis max. 100,0 kW Nennwärmeleistung	Gebäudebestand								
Pelletofen mit Wassertasche	5 kW bis 25,0 kW	2.000 €							
	25,1 kW bis max. 100 kW	80 €/kW			3.000 € ^{4,1}	2.000 €			
Pelletkessel ¹	5 kW bis 37,5 kW	3.000 €							mit Errichtung: 10 % der Nettoinvestitionskosten ^{11,1}
	37,6 kW bis max. 100 kW	80 €/kW			4.500 € ^{4,1}	3.000 €			
Pelletkessel ¹ mit einem Pufferspeicher (neu errichtet) von mind. 30 l/kW	5 kW bis 43,7 kW	3.500 €							zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovations- förderung
	43,8 kW bis max. 100 kW	80 €/kW			5.250 € ^{4,1}	3.500 €	750 €	500 €	
Hackschnitzelkessel ² mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	pauschal 3.500 € je Anlage		5.250 € ⁷	3.500 € ⁷					nachträglich (nach 3 – 7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{11,2}
			4.500 € ⁸	3.000 € ⁸					
Scheitholzvergaserkessel ³ mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW	pauschal 2.000 € je Anlage		5.250 € ⁷	3.500 € ⁷					
			4.500 € ⁸	3.000 € ⁸					

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015
- Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kältesystem installiert ist.
- Die hier beschriebenen Voraussetzungen sind nicht abschließend. Die vollständigen Fördervoraussetzungen finden Sie auf der BAFA-Homepage unter der Rubrik „Energie/Heizen mit Erneuerbaren Energien“.
- 1. Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets und Scheitholz erhalten ab 2017 für beide Anlagenteile die entsprechende Förderung aus oben stehender Tabelle. Auch die Kombination mit einem innovativen Anlagenteil ist möglich. Kombinationskessel müssen über einen Mindest-Pufferspeicher von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.
- 2. Kombinationskessel zur Verbrennung von Hackschnitzeln und Scheitholz erhalten ab 2017 für beide Anlagenteile die entsprechende Förderung aus oben stehender Tabelle. Auch die Kombination mit einem innovativen Anlagenteil ist möglich. Kombinationskessel müssen über einen Mindest-Pufferspeicher von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.
- 3. Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: max. 15 mg/m³).
- 4. Innovationsförderung: Anggeben ist der Gesamtförderbetrag. Ausnahme Pelleanlagen im Gebäudebestand^{4,1}.
- 4.1. Pelletanlagen im Gebäudebestand: Anggeben ist der Mindestförderbetrag, ansonsten 80 €/kW.

- 5. Innovationsförderung Brennwertnutzung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur bestimmungsgemäßen Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme.
- 5.1. Innovationsförderung Partikelabscheidung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.
- 6. Nachrüstung einer unter 5) oder 5.1) beschriebenen Einrichtung für eine bereits bestehende Biomasseanlage. Anggeben ist der Innovationsförderbetrag.
- 7. Förderbetrag bei neu errichtetem Pufferspeicher (mind. 30 Liter/kW), Gesamtpufferspeichervolumen bei Scheitholzvergaserkessel mind. 55 Liter/kW.
- 8. Förderbetrag bei vorhandenem Pufferspeicher.
- 9. Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.
- 10. Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein kW-Effizienzniveau 55 (d.h. der auf die wärmeträgernde Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Beibehaltung eines zugelassenen Sachverständigen.
- 11. Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.
- 11.1. Zusammen mit der Errichtung einer Biomasseanlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basis- oder Innovationsförderung.
- 11.2. Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

Stand: 30.01.2017

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) u.a. für Kommunen und kommunale Unternehmen

Förderübersicht Solar (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

Maßnahme	Basisförderung	Innovationsförderung ⁵		Zusatzförderung ⁶			Gebäudeeffizienzbonus ⁷	Optimierungsmaßnahme ⁸	
		Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau	Kombinationsbonus				
Errichtung einer Solarkollektoranlage zur ...	Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau	Biomasseanlage, Wärmepumpenanlage	Wärmenetz	Kesseltausch	Gebäudeeffizienzbonus ⁷	Optimierungsmaßnahme ⁸	
... ausschließlichen Warmwasserbereitung ¹	3 bis 10 m ² Bruttokollektorfläche	500 €	–	–	500 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovations- förderung	mit Errichtung: 10 % der Netto- Investitionskosten ^{8.1}
	11 bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	50 €/m ² Bruttokollektorfläche	–	–					
	20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	–	100 €/m ² Bruttokollektorfläche	75 €/m ² Bruttokollektorfläche					
... kombinierten Warmwasser- bereitung und Heizungsunter- stützung, solare Kälteerzeugung oder Wärmenetz-zuführung ²	bis 14 m ² Bruttokollektorfläche	2.000 € ⁹	–	–	500 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovations- förderung	nachträglich (nach 3 – 7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{8.2}
	15 m ² bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	140 €/m ² Bruttokollektorfläche	–	–					
	20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	–	200 €/m ² Bruttokollektorfläche	150 €/m ² Bruttokollektorfläche					
... Wärme- oder Kälteerzeugung (Alternative) ³ – ertragsabhängige Förderung –	20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	–	0,45 € × jährlicher Kollektor- ertrag × Anzahl Kollektoren	–	–	–	–	–	–
Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage ⁴	50 €/m ² zusätzlicher Bruttokollektorfläche	–	–	–	–	–	–	–	–

* Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015.

• Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

• Die hier beschriebenen Voraussetzungen sind nicht abschließend. Die vollständigen Fördervoraussetzungen finden Sie auf der BAFA-Homepage unter der Rubrik „Energie/Heizen mit Erneuerbaren Energien“.

1 Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Bruttokollektorfläche mind. 3 m² bis max. 40 m², Pufferspeichervolumen mind. 200 Liter, (beides gilt für alle Kollektortypen)

2 Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche > 9 m², Pufferspeichervolumen 40 l/m²; Vakuumröhren- u. Vakuumflächkollektoren: Bruttokollektorfläche > 7 m², Pufferspeichervolumen 50 l/m²; Luftkollektoren: keine Mindestanforderungen

3 Die ertragsabhängige Förderung kann alternativ zur Innovationsförderung für große Solarkollektoranlagen (20 bis 100 m²) beantragt werden. Grundlage des jährlichen Kollektor-ertrages (kWh/a/Kollektor) ist das Datenblatt 1 der Solar-Keymark-Programmregeln (Standort Würzburg, 50 °C).

4 Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um mind. 4 m² bis zu 40 m² Bruttokollektorfläche.

5 Solarkollektoranlagen im Bereich Innovationsförderung, Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. 3 Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m² Nutzfläche (auch Mischgebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung, Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung und Beherbergungsbetriebe mit mind. 6 Zimmern können gefördert werden). Oder auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit einem solaren Deckungsgrad von mind. 50 %, in denen der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschritten wird. Es gelten die gleichen Mindestanforderungen an das Pufferspeichervolumen wie unter ¹ bzw. ².

6 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand bei Errichtung einer Solarkollektoranlage.

7 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.

8 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden (nicht bei Erweiterung).

8.1 Zusammen mit der Errichtung einer Solarkollektoranlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basis- oder Innovationsförderung.

8.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

9 Die Mindestförderung gilt nicht für Luftkollektoren. Diese werden mit 140 €/m² Bruttokollektorfläche gefördert.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) u.a. für Kommunen und kommunale Unternehmen

Förderübersicht Wärmepumpe (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

Maßnahme	Basisförderung ⁷	Innovationsförderung ^{1,7}		Lastmanagement- bonus ³	Zusatzförderung ²			Gebäudeeffizienz- bonus ⁵	Optimierungs- maßnahme ⁶
		Gebäudebestand	Gebäudebestand		Neubau	Solkollektoranlage, Biomasseanlage	PVT- Kollektoren ⁴		
Wärmepumpen (WP) bis 100 kW Nennwärmeleistung									
Gasbetriebene Wärmepumpen (gasmotorische WP, SorptionsWP)	→	100 €/kW	150 €/kW	100 €/kW					mit Errichtung: 10 % der Netto- investitionskosten ^{6.1}
	Mindestförderbetrag	4.500 € (bis 45,0 kW)	6.750 € (bis 45,0 kW)	4.500 € (bis 45,0 kW)					
Elektrisch betriebene Luft/Wasser-WP	→	40 €/kW	60 €/kW	40 €/kW					nachträglich (nach 3-7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{6.2}
	Mindestförderbetrag bei leistungsgeregelten und/ oder monovalenten WP	1.500 € (bis 37,5 kW)	2.250 € (bis 37,5 kW)	1.500 € (bis 37,5 kW)					
	Mindestförderbetrag bei anderen WP	1.300 € (bis 32,5 kW)	1.950 € (bis 32,5 kW)	1.300 € (bis 32,5 kW)	500 €	500 €	500 €	500 €	
Elektrisch betriebene Wasser/Wasser-WP oder Sole/Wasser-WP	→	100 €/kW	150 €/kW	100 €/kW					nachträglich (nach 1 Jahr): bis 250 € ^{6.3}
	Mindestförderbetrag bei elektr. Sole-WP mit Erdsondenbohrungen	4.500 € (bis 45,0 kW)	6.750 € (bis 45,0 kW)	4.500 € (bis 45,0 kW)					
	Mindestförderbetrag bei anderen WP	4.000 € (bis 40,0 kW)	6.000 € (bis 40,0 kW)	4.000 € (bis 40,0 kW)					

- * Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015
- Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.
- Die hier beschriebenen Voraussetzungen sind nicht abschließend. Die vollständigen Fördervoraussetzungen finden Sie auf der BAFA-Homepage unter der Rubrik „Energie/Heizen mit Erneuerbaren Energien“.
- 1 Innovationsförderung: Voraussetzung ist eine verbesserte Systemeffizienz oder eine höhere Jahresarbeitszahl (JAZ) der beantragten Wärmepumpe
- 2 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.
- 3 Die Wärmepumpenanlage ist lastmanagementfähig.
Voraussetzung: Errichtung eines Pufferspeichers mit mind. 30 Ltr./kW und das Zertifikat „Smart Grid Ready“.
- 4 PVT-Kollektoren und andere nicht förderfähige Solarkollektoranlagen (gilt nicht für reine Photovoltaikanlagen) müssen einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leisten. Bruttokollektorfläche mind. 7,0 m².

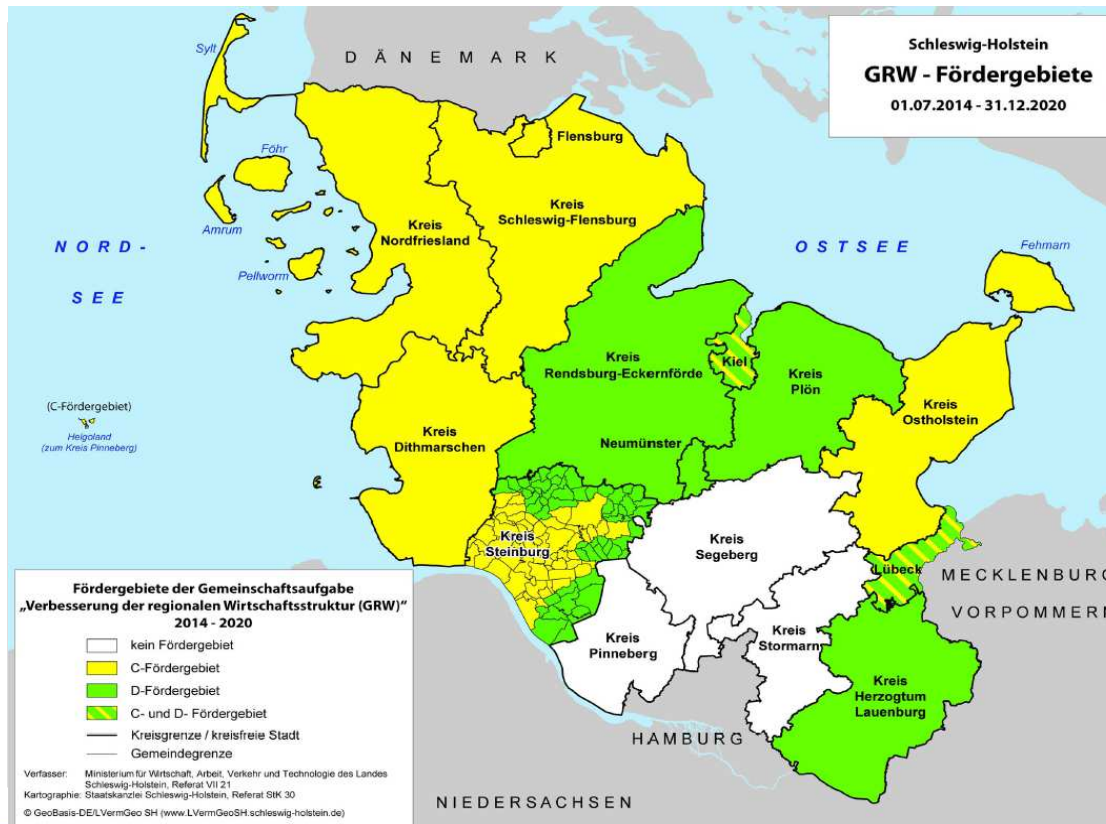
- 5 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissions-wärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.
- 6 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.
- 6.1 Zusammen mit der Errichtung einer Wärmepumpe. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basis- oder Innovationsförderung.
- 6.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.
- 6.3 Nachträglich nach mind. einem Jahr (Wärmepumpencheck). Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.
- 7 Anforderungen an die JAZ:

Jahresarbeitszahl	Basisförderung		Innovationsförderung
	Wohngebäude	Nichtwohngebäude	
gasbetriebene WP	1,25	1,3	1,5
elektrische Luft-WP	3,5	3,5	4,5
andere elektrische WP	3,8	4	

Stand: 20.01.2017

Landesprogramm Wirtschaft (LPW) Fördergebietskulisse

GRW:



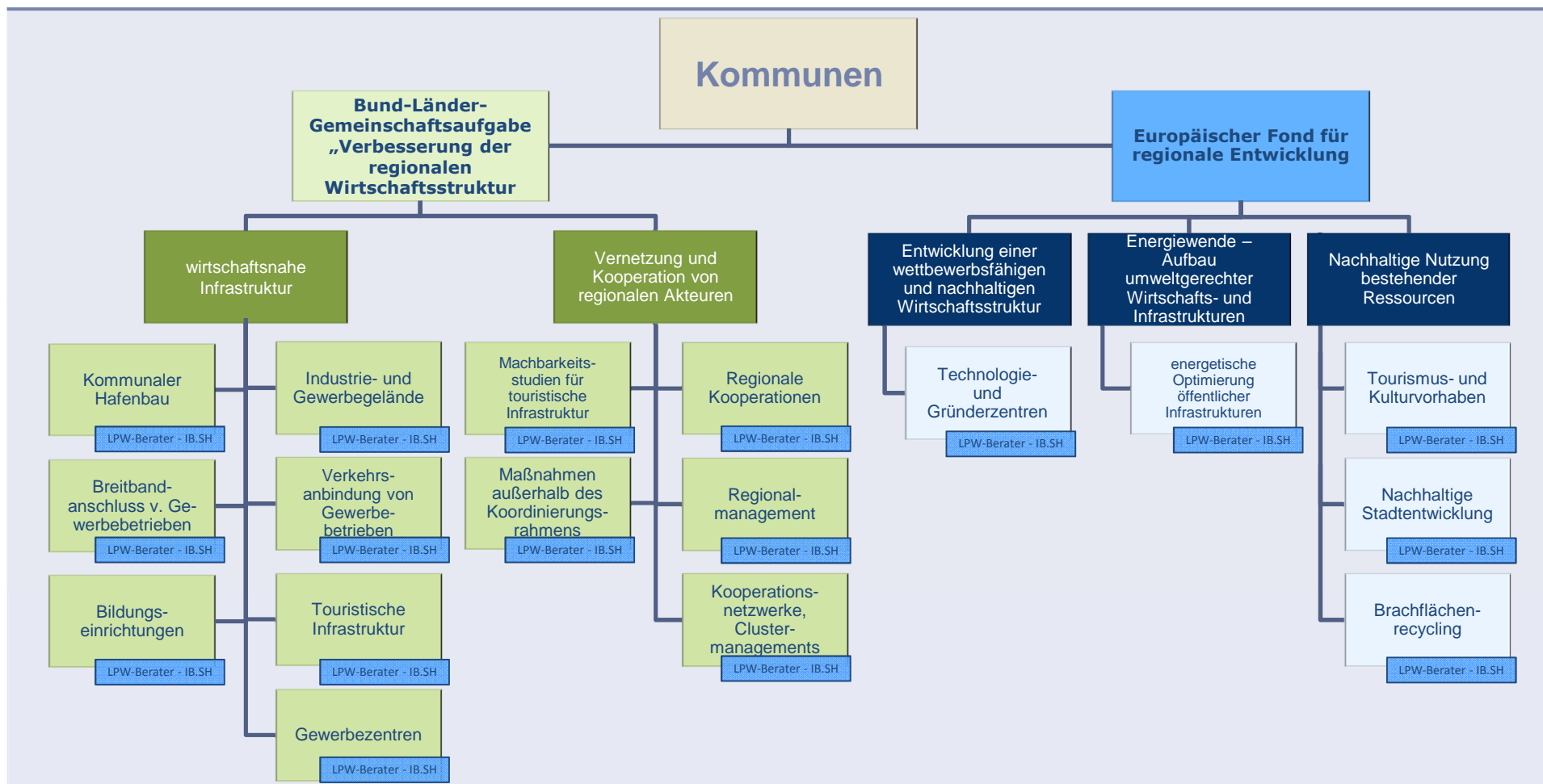
EFRE:

gesamtes Land
Schleswig-Holstein

Landesprogramm Wirtschaft (LPW)

für Gemeinden, Städte, Landkreise, Zweckverbände,
unselbständige Eigenbetriebe

IB.SH
Ihre Förderbank



Landesprogramm Wirtschaft 2014 – 2020

Förderschwerpunkte für Kommunen

Wirtschaftsnahe Infrastruktur

- Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Bereich: Industrie- und Gewerbegebiete, Technologie- und Gründerzentren, multifunktionale Einrichtungen)
 - Erschließung neuer Gewerbegebiete (Zentralorte/Stadtrandkerne)
 - Anschluss bestehender Gewerbegebiete an das überregionale Straßennetz
 - Modernisierung/Erweiterung TGZ
 - Multifunktionale Einrichtungen (Messen/Kongresszentren)
 - Erschließungs-/Baumaßnahmen
 - Planungs-/Beratungsleistungen

- Antragsberechtigt:
 - Gemeinden/Gemeindeverbände
 - Juristische Personen (steuerbegünstigt, ohne Gewinnerzielungsabsicht)

- Förderquote
 - 50 % - 90 %

➤ Industrie- und Gewerbegebiete

- Erschließung von Gewerbegebieten in zentralen Orten und Stadtrandkernen mit dem Schwerpunkt auf Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Innovation und Beschäftigung. Nur in GRW-Gebieten (nicht in den Kreisen SE, PI, STO)
- Förderquote:
 - 50 Prozent der förderfähigen Kosten
 - Förderquote kann sich durch interkommunale Kooperationen, das Vorhandensein einer regionalen Entwicklungsstrategie oder die Revitalisierung von Altstandorten erhöhen
 - "**Gewerbegebiet der Zukunft**", das mindestens zu 95 Prozent aus regenerativen Energien versorgt wird, wird ebenfalls eine höhere Förderquote gewährt
- Fördervoraussetzung ist die Ausstattung der Gewerbegebiete mit Breitbandanschlüssen (mindestens 30 Mbit/s)
- Die Antragstellung erfolgt bei der IB.SH

Nachhaltige Stadtentwicklung – die energieeffiziente Stadt

- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur energetischen Optimierung öffentlicher Infrastruktur im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung
 - Investive Projekte, die der Erschließung von CO₂ - Reduktionspotenzialen auf der Basis gesamtstädtischer oder quartiersbezogener Konzepte zur energetischen Stadtentwicklung dienen.

- Antragsberechtigt:
 - Gemeinden (Ober- und Mittelzentren), die über ein abgeschlossenes und gefördertes (KfW-Programm 432) Quartierkonzept verfügen

- Förderquote
 - 50 %

Nachhaltige Stadtentwicklung – Stadt im Wandel

- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten von Flächen mit Gestaltungs- und Nutzungsdefiziten im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung
 - Wiederbelebung und Aufwertung von Räumen mit Gestaltungs- und Nutzungsdefiziten
 - Bau- und Baunebenkosten.

- Antragsberechtigt:
 - Gemeinden (Ober- und Mittelzentren), die über ein abgeschlossenes und gefördertes (KfW-Programm 432) Quartierkonzept verfügen

- Förderquote
 - 50 %

Landesprogramm Wirtschaft 2014 – 2020

Förderschwerpunkte für Kommunen



Flächenrecycling

- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für das Flächenrecycling und die Altlastensanierung (Flächenrecycling-Förderrichtlinie)
 - Wiedereingliederung in den Wirtschaftskreislauf
 - Verdachtsflächen/Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen
 - Altlastverdächtigen Flächen/Altlasten gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz

- Antragsberechtigt:
 - Kreise und kreisfreie Städte
 - Städte, Gemeinden, Ämter und amtsfreie Gemeinden
 - Juristische Personen des privaten Rechts (kommunale Mehrheitsbeteiligung)

- Förderquote
 - 50 %

Landesprogramm Wirtschaft 2014 – 2020

Förderschwerpunkte für Kommunen



Touristische Infrastruktur

- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes
 - „Klassische“ Basisinfrastruktur (Promenaden, Freizeitbäder etc.)
 - Modellvorhaben energetische Optimierung öffentlicher Infrastruktur
 - Touristische Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes
 - Baukosten
 - Ausstattung
 - Planungsleistungen

- Antragsberechtigt:
 - Gemeinden/Gemeindeverbände (Schwerpunktraum Tourismus LEP)
 - Juristische Personen (steuerbegünstigt, ohne Gewinnerzielungsabsicht)

- Förderquote
 - 50 – 90 %

Landesprogramm Wirtschaft 2014 – 2020

Förderschwerpunkte für Kommunen

Jugendstätten

- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur energetischen Optimierung in Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und Jugenderholungsstätten
 - Energetische Sanierung/Optimierung von Jugendstätten
 - Maßnahme modellhaft (über EnEV Standard, Erhöhung der Energieeffizienz)
 - Ausgaben die im unmittelbarem Zusammenhang mit den energetischen Sanierungsmaßnahmen stehen

- Antragsberechtigt:
 - Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 und 76 SGB VIII
 - Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 - Städte und Gemeinden

- Förderquote
 - 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - Zuwendungsfähige Ausgaben mindestens 100.000,- € (Eigenanteil Träger: mindestens 10 %)

Landesprogramm Wirtschaft 2014 – 2020

Förderschwerpunkte für Kommunen



Bildungsstätten

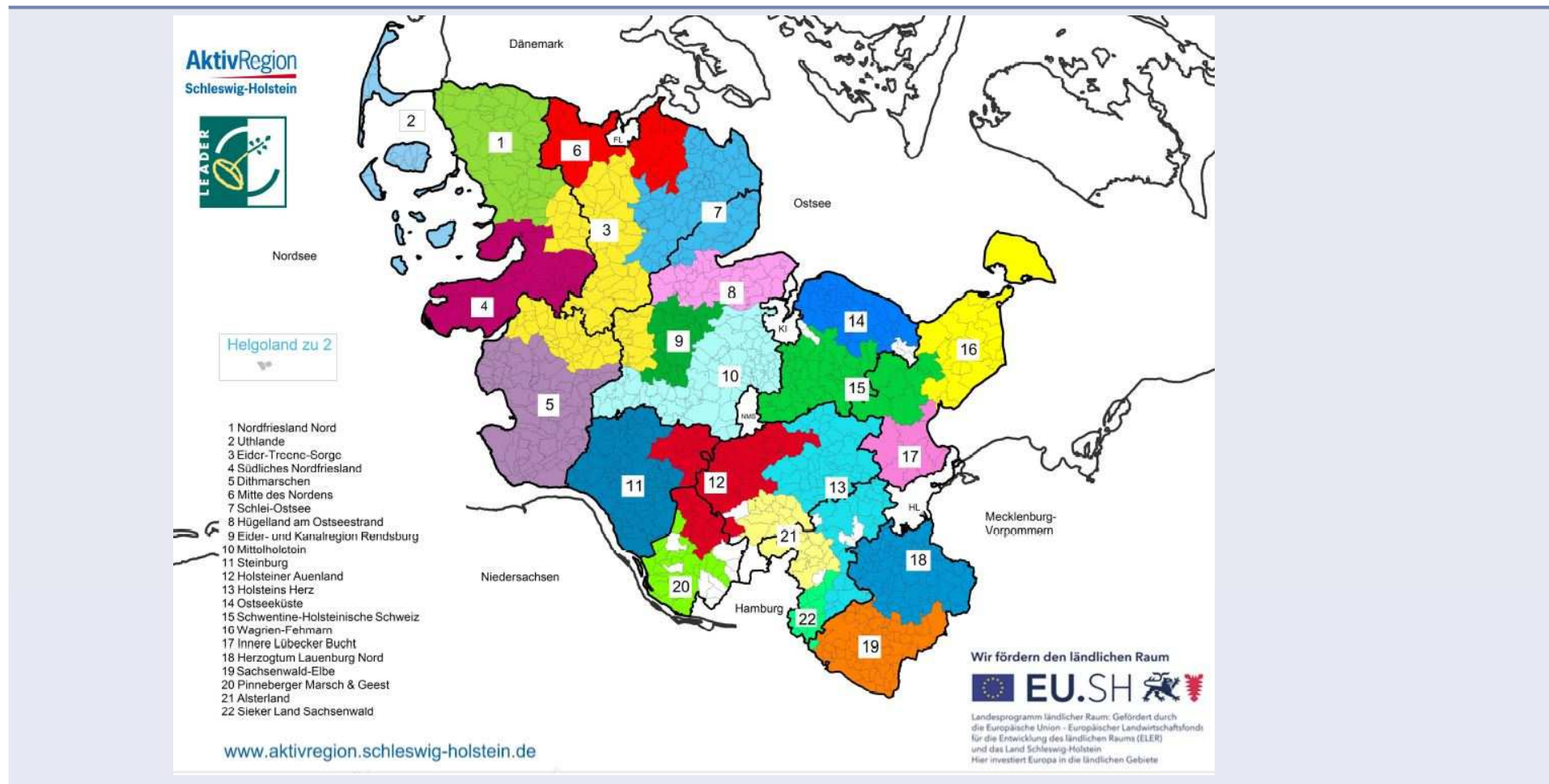
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur energetischen Optimierung in Bildungsstätten der allgemeinen, politischen und kulturellen Bildung
 - Energetische Sanierung/Optimierung von Bildungsstätten
 - Maßnahme modellhaft (min. 20% über EnEV, Erhöhung der Energieeffizienz)
 - Ausgaben die im unmittelbarem Zusammenhang mit den energetischen Sanierungsmaßnahmen stehen

- Antragsberechtigt:
 - Gemeinützige, nicht gewerbliche Juristische Personen
 - Internatsbetriebe unter hauptberuflicher Leitung, die allgemeine, politische und kulturelle Bildung in Schleswig-Holstein anbieten und nach dem Weiterbildungsgesetz SH anerkannt sind

- Förderquote
 - 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - Zuwendungsfähige Ausgaben mindestens 100.000,- € (Eigenanteil Träger: mindestens 10 %)

Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR) Übersicht AktivRegionen

IB.SH
Ihre Förderbank



Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR) Übersicht

- LEADER (AktivRegionen), u.a.
 - Energieversorgung sicherstellen, Energieeffizienz steigern und Klimaschutzmaßnahmen einleiten
 - Energiespeicherlösungen, -effizienzmaßnahmen
 - Bewusstseinsbildung, Aufklärungsmaßnahmen
 - Maßnahmen zu CO₂-Einsparungen
 - Mobilität im ländlichen Raum
 - Mobilitätsmix
 - Ausbau, Attraktivitätssteigerung des ÖPNV, Mobilitätskonzepte

- Durchführung durch AktivRegion (Regionalbudget, Förderquote i.R. der jeweiligen Integrierten Entwicklungsstrategie)

Städtebauförderungsprogramme

Was wird finanziert?

- Soziale Stadt
- Stadtumbau West
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
- Städtebaulicher Denkmalschutz
- Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke

Programmeckpunkte

- Finanzierungsquoten:
 - 1/3 Bund
 - 1/3 Land
 - 1/3 kommunaler Eigenanteil

Internet

[www. http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtenwicklung/staedtebaufoerderung.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtenwicklung/staedtebaufoerderung.html)

Beispiel „Soziale Stadt“

- Verbesserung der Wohnverhältnisse und des Wohnumfeldes
- Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten
- Schaffung und Sicherung von Beschäftigung auf lokaler Ebene
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur
- Verbesserung des Angebots an bedarfsgerechten Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten

- Entwicklung der Stadtteilkultur und Verbesserung des Freizeitangebots
- Verbesserung und Entlastung der Umwelt
- Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs
- Maßnahmen für eine sichere Stadt

KIF – Kommunalen Investitionsfonds

für Gemeinden, Städte, Landkreise, Zweckverbände,
unselbständige Eigenbetriebe

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

Allgemeine Infrastruktur

- Alle Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur und in wohnwirtschaftliche Projekte

Ausnahmen

- Krankenhäuser, Einrichtungen des Gesundheitswesens und Pflegedienste, ÖPNV und Kraftwerksanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung

Programm Vorteile/ -eckpunkte

- Breiter Verwendungszweck
- Zinssatz 0,5 %
- 75%-Förderung
- Mindestdarlehenshöhe 80TEUR
- 20 Jahre Zinsbindung und Laufzeit

Internet

www.ib-sh.de

KfW-Förderprogramme für Kommunen

Gemeinden, Städte, Landkreise, Zweckverbände, Eigenbetriebe

IB.SH
Ihre Förderbank

Programme und Finanzierungszwecke	Nr.	Soll-Zins*
IKK – Investitionskredit Kommunen > Allgemeine Infrastruktur-Investitionen sowie Beteiligungserwerb	208	0,28 % 20J 0,60% 30 J 0,77%
Energetische Stadtsanierung – Zuschuss > Konzepte und Sanierungsmanager	432	65 % Zuschuss
IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung > Wärme-, Kälte-, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung	201	0,05 %
Energieeffizient Sanieren Zuschuss Brennstoffzelle > Einbau innovativer Brennstoffzellensysteme in Wohn- und Nichtwohngebäude	433	0,05 % zzgl. bis zu 17,5 % Tilgungszuschuss
IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren > Energetische Sanierung, Bau oder Ersterwerb energieeffizienter Nichtwohngebäude	217/218	0,05% zzgl. bis zu 5% Tilgungszuschuss
IKK – Barrierearme Stadt > Barriereabbau in der kommunalen Infrastruktur inkl. ÖPNV	233	0,05 %

* Sollzins bei 10-jähriger Zinsbindung und einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren, Stand 05.07.2017.
Tagesaktuelle Konditionen unter www.kfw.de/Programmnummer

KfW Energieeffizient Bauen und Sanieren

Programm-Nr. 218: Kommunen etc.

Programm-Nr. 219: U.a. kommunalnahe Unternehmen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

Errichtung und Sanierung von Nichtwohngebäuden

- **KfW-Effizienzhäuser**
 - KfW-Effizienzhaus 70, 100, Denkmal
- **Einzelmaßnahmen**
 - Wärmedämmung
 - Fenster, Heizung, Beleuchtung
 - Sonnenschutzeinrichtungen
 - Lüftungsanlagen

Förderfähig sind Gebäude bzw. Gebäudeteile, die nach Umsetzung der Maßnahmen unter den Anwendungsbereich der EnEV fallen!

Konditionen/Tilgungszuschüsse:

Sanierung

- KfW-Effizienzhaus 70: 17,5 %, max. 175 €/m²
- KfW-Effizienzhaus 100: 10,0 %, max. 100 €/m²
- KfW-Effizienzhaus Denkmal: 7,5 %, max. 75 €/m²
- Einzelmaßnahmen: 5,0 %, max. 50 €/m²

Neubau

- KfW-Effizienzhaus 55: 5,0 %, max. 50 €/m²
- KfW-Effizienzhaus 70: (kein Tilgungszuschuss)

- Finanziert werden bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten mit zinsgünstigen Darlehen

Internet

www.kfw.de/218

KfW Energieeffizient Bauen und Sanieren Zuschuss Brennstoffzelle

Programm-Nr. 433, u.a. Kommunen, kommunalnahe Unternehmen,
gemeinnützige Vereine

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

Einbau innovativer Brennstoffzellensysteme in Wohn- und Nichtwohngebäude

- Stationäre Systeme
 - Elektrische Leistung von 0,25 kWel bis 0,50 kWel
- Kosten für Vollwartungsvertrag in den ersten 10 Jahren
- Kosten für Leistungen Energieeffizienzexperten
- Einbau in neue oder bestehende Gebäude

Zuschusshöhe:

- Festbetrag: 5.700,- € Grundförderung
- Leistungsabhängiger Betrag von 450,- € je angefangene 0,1 kWel (Ergänzungsförderung)
- maximal 40% der förderfähigen Kosten

Internet

www.kfw.de/433

KfW – Energetische Stadtsanierung Quartiersversorgung (1)

Programm-Nr. 201: Kommunen

Programm-Nr. 202: U.a. Kommunalnahe Unternehmen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- **Verbesserung der Energieeffizienz**
 - Hocheffiziente strom- oder wärmegeführte KWK-Anlagen auf Erd- oder Biogasbasis inkl. Spitzenlastkessel
 - Strom- oder thermisch geführte Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungssysteme
 - Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme
 - Wärme- und Kältenetze inkl. Anschlüsse und Übergabestationen
 - Dezentrale Wärme- und Kältespeicher

Konditionen/Tilgungszuschüsse:

- **Zinssatz: 0,05 % (201), ab 1,0% (202)**
- Finanziert werden bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten mit zinsgünstigen Darlehen
- Tilgungszuschüsse in Höhe von von 5 %

Internet

www.kfw.de/218

KfW – Energetische Stadtsanierung Quartiersversorgung (2)

Programm-Nr. 201: Kommunen

Programm-Nr. 202: U.a. Kommunalnahe Unternehmen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- **Wasserversorgung
Abwasserentsorgung**
 - Hocheffiziente Motoren und Pumpen
 - Optimierung der Mess- und Regeltechnik
 - Energierückgewinnung in Gefällestrecken
 - Anlagen zur Wärmerückgewinnung in öffentlichen Kanalsystemen
 - KWK-Anlagen zur Nutzung von Klär- oder Faulgas
 - Energieeffizientere Belüftung bei der aeroben Abwasserbehandlung

Konditionen/Tilgungszuschüsse:

- **Zinssatz: 0,05 % (201), ab 1,0 % (202)**
- Finanziert werden bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten mit zinsgünstigen Darlehen
- Tilgungszuschüsse in Höhe von von 5 %

Internet

www.kfw.de/218

KfW: Barrierearme Stadt

Programm-Nr. 233: Kommunen

Programm-Nr. 234: U.a. kommunalnahe Unternehmen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

Abbau von Barrieren in

➤ Öffentlichen Gebäuden

- Wege zu Gebäuden und Stellplätzen, Gebäudezugänge und Servicesysteme
- Vertikale Erschließung / Überwindung von Niveauunterschieden / Raumgeometrie
- Sanitärräume, Bodenbeläge
- Bedienelemente, Akustik, Orientierung
- Sportstätten (incl. Schwimmhallen)

➤ Öffentlicher Raum und Verkehr (ÖPNV)

- U- und S-Bahnstationen, Über-/Unterführungen
- Abgesenkte Bürgersteige etc.

Programmvorteile/ -eckpunkte

- Zinssatz 0,05% (233), ab 1% (234)
- 100%-Förderung
- 10 Jahre Zinsbindung

Internet

www.kfw.de/234
www.kfw.de/233

KfW Erneuerbare Energien „Premium“

Programm-Nr. 271 ff. u.a. für Kommunen, Genossenschaften
gemeinnützige Organisationen und Unternehmen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

Alle Anlagen zur **Wärmeerzeugung**, z.B.

- Solarthermische Anlagen
- Biomassenanlagen und Biomasse-KWK-Anlagen
- Wärmenetze, -speicher, -pumpen
- Biogasaufbereitungsanlagen
- Biorohrgasleitungen
- Tiefengeothermie

Programmvorteile/ -eckpunkte

- **Niedrige Zinsen**
- **100%-Förderung**
- **Tilgungszuschüsse**
- **Bis 10 Mio. EUR Kreditbetrag**
- **Bis 10 Jahre Zinsbindung**

Internet

www.kfw.de/271

KfW: IKK – Investitionskredit Kommunen

Programm-Nr. 208

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

Allgemeine Infrastruktur

- **Alle Investitionen**
in die kommunale und soziale Infrastruktur
- Bauliche Schutzmaßnahmen in
Flüchtlingsunterkünften

Grundstücke

- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines
aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind,
können mitfinanziert werden, wenn der Erwerb
nicht mehr als 2 Jahre vor der Antragstellung
erfolgte.

Programmvorteile/ -eckpunkte

- **Breiter Verwendungszweck**
- **Niedrige Zinsen**
- **100%-Förderung bis 2,0 Mio.
Kreditbedarf, > 2,0 Mio.: 50%ige
Förderquote**
- **10 Jahre Zinsbindung**
- **Antragstellung direkt bei der
KfW**

Internet

www.kfw.de/208

KfW: IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen

Programm-Nr. 148

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

Allgemeine Infrastruktur

- **Alle Investitionen**
in die kommunale und soziale Infrastruktur

Beteiligungen

- **Erwerb von Beteiligungen**

Programmvorteile/ -eckpunkte

- **Breiter Verwendungszweck**
- **Niedrige Zinsen**
- **100%-Förderung**
- **10 und 20 Jahre Zinsbindung**
- **Antragstellung über Hausbank**

Internet

www.kfw.de/148

BMUB - Umweltinnovationsprogramm

- Förderung der erstmaligen, großtechnischen Anwendung innovativer und umweltentlastender Technik und Verfahren in Deutschland (Demonstrationsvorhaben)
- Antragsberechtigt: u.a. gewerbliche Unternehmen
- Fördermöglichkeiten
 - Investitionszuschuss bis max. 30 % der zuwendungsfähigen Kosten (ohne Höchstbetrag) oder
 - Zinszuschuss zu einem Kredit bis 70 % der förderfähigen Kosten
 - Jährliches Fördervolumen: 25 Mio. Euro
- Antragstellung mit Projektskizze an KfW (fachliche Prüfung über das Umweltbundesamt)

www.umweltinnovationsprogramm.de



Was wird finanziert?

- **Energie vom Land**
 - Erzeugung, Speicherung, Verteilung von Bioenergie
 - Windenergieanlagen im Besitz ländlicher Kommunen vor Ort (komm. Beteiligung mind. 50 %)
 - Investitionen in Speicherung und Verteilung des Windstroms
- **Kommunen bis 50.000 Einwohner außerhalb von Verdichtungsgebieten**

Programm Vorteile/ -eckpunkte

- **Niedrige Zinsen**
- **100%-Förderung, max. 10 Mio €**
- **10 Jahre Zinsbindung**
- **bis 30 Jahre Laufzeit**
- **Antragstellung über Hausbank**

Internet

<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/energieerzeuger/energie-vom-land/>

Was wird finanziert?

- **Leben auf dem Land**
 - Verbesserung ländlicher Infrastruktur
 - Ländlicher Tourismus
 - Dorferneuerung/Ortsbildgestaltung
 - Investitionen in Kulturgüter
 - etc.

- **Kommunen bis 50.000 Einwohner außerhalb von Verdichtungsgebieten**

Programm Vorteile/ -eckpunkte

- **Niedrige Zinsen**
- **100%-Förderung, max. 10 Mio €**
- **10 Jahre Zinsbindung**
- **bis 30 Jahre Laufzeit**
- **Antragstellung über Hausbank**

Internet

<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/laendliche-entwicklung/leben-auf-dem-land/>

Was wird finanziert?

- **Räumliche Strukturmaßnahmen**
 - Wasser- und Abwasserentsorgung
 - Straßenbau
 - Kommunale Verwaltungsgebäude
 - Breitbandversorgung
 - etc.

- **Kommunen bis 50.000 Einwohner außerhalb von Verdichtungsgebieten**

Programm Vorteile/ -eckpunkte

- Niedrige Zinsen
- 100%-Förderung, max. 10 Mio €
- 10 Jahre Zinsbindung
- bis 30 Jahre Laufzeit
- Antragstellung über Hausbank

Internet

<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/laendliche-entwicklung/leben-auf-dem-land/>

Förderrichtlinie Elektrobusse im ÖPNV

vom 01.03.2018 [Stand 28.02.2018] (1)

➤ Förderzweck:

- Beschaffung von mehr als 5 diesel-elektrischen Hybridbussen mit externer Aufladung (Plug-In-Hybridbusse)
- Beschaffung von mehr als 5 batterie-elektrischen Bussen (Batteriebuse), die ohne zusätzliche Energieerzeugung im Fahrzeug rein elektrisch betreiben werden.
- Ladeinfrastruktur im Zusammenhang mit der Anschaffung von Bussen

➤ Antragsberechtigte

- Verkehrsbetriebe. Zusammenschlüsse von Verkehrsbetrieben zur Umsetzung von Verbundvorhaben sind möglich.

Förderrichtlinie Elektrobusse im ÖPNV

vom 01.03.2018 [Stand 28.02.2018] (2)

➤ Antragsverfahren (zweistufig)

- Stufe 1: Einreichung Projektskizze bis zum 30.04.2018 über <https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/elektrobusse-bmub>
- Stufe 2: Einreichung formeller Förderantrag nach Aufforderung durch BMUB über <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>
- Ladeinfrastruktur im Zusammenhang mit der Anschaffung von Bussen

➤ Förderhöhe

- 40% der beihilfefreien Investitionsmehrkosten bei Plug-In Bussen und Ladeinfrastruktur
- 80 % der beihilfefreien Investitionsmehrkosten bei Batteriebussen

Förderrichtlinie Elektromobilität

vom 05.12.2017 (1)

➤ **Förderzweck:**

- Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der für deren Betrieb erforderlichen Ladeinfrastruktur („Sofortprogramm Saubere Luft“)
- Erarbeitung kommunaler Elektromobilitätskonzepte
- Förderung von Forschung und Entwicklung zur Unterstützung des Markthochlaufes von Elektrofahrzeugen

➤ **Programmlaufzeit:** Bis zum 31.12.2020

- Abruf in Förderaufrufen. Dabei werden Fördersätze, technische Anforderungen und zu erreichende Umweltstandards regelmäßig überprüft und angepasst.
- Der Förderaufruf endete mit dem 14.01.2018 /31.01.2018.

Förderrichtlinie Elektromobilität

vom 09.06.2015 (2)

- Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der für deren Betrieb erforderlichen Ladeinfrastruktur. Gefördert werden anfallende Investitionsmehrkosten gegenüber ausschließlich mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen.
 - Nachladefähige Elektrofahrzeuge
 - Von außen aufladbare Hybridelektro-PKW mit einer elektrischen Reichweite von mindestens 50 km oder einer Kohlendioxidemission von unter 50 Gramm/km.
 - Neu: Jeweils mindestens 2 Neufahrzeuge!
- Antragsberechtigung:
 - Kommunen, Zweckverbände, Landesbehörden und -unternehmen
 - Kommunale und gemeinnützige Unternehmen
 - Private Unternehmen, sofern die Maßnahme Teil eines kommunalen Mobilitätskonzepts ist
- Förderquote:
 - 50 %, bei Beihilferelevanz 40 %. KMU + 10%, sofern Projekt sonst nicht umsetzbar

Förderrichtlinie Elektromobilität

vom 09.06.2015 (3)

- Erarbeitung kommunaler Elektromobilitätskonzepte
 - Stadtentwicklungs- oder Mobilitätskonzepte
 - Verkehrsbezogene Klimaschutzinitiativen
 - CO₂-Einsparprogramme bzw. Verordnungen (. B. Elektrifizierung kommunaler oder gewerblicher Flotten, Ausbau elektrisch betriebener Car-Sharing-Systeme, Umsetzung nachhaltiger City-Logistikkonzepte)

- Antragsberechtigung:
 - Kommunen, Zweckverbände
 - Kommunale und gemeinnützige Unternehmen

- Förderquote:
 - 80 %, bei Beihilferelevanz 50 %, maximal 100.000,- Euro

Förderrichtlinie Elektromobilität

vom 09.06.2015 (4)

- Forschung und Entwicklung zur Unterstützung des Markthochlaufs von Elektrofahrzeugen
 - Erprobung elektromobiler Nutzungs- bzw. Betriebskonzepte
 - Batterie und Batteriekomponenten
 - Innovative Ladetechnologien
 - Entwicklung integrierter Ansetze zur Vernetzung von Infrastruktur und Fahrzeug
 - Technische Umsetzung von Systemlösungen und Dienstleistungen
 - Vorhaben zur Stärkung der Elektrifizierung in den Bereichen öffentlicher Verkehr, maritime bzw. andere verkehrspolitisch relevante Anwendungen
- Antragsberechtigung:
 - Gewerbliche Wirtschaft
 - Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Gebietskörperschaften und gemeinnützige Organisationen
- Förderquote:
 - 50 % bei F& E Maßnahmen industrielle Forschung, 25 % Maßnahmen experimentelle Entwicklung, Hochschulen 100 %, Forschungseinrichtungen 90 %

Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur

Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
vom 13.02.2017 (1)



- **Förderzweck:** Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur mit einem oder mehreren Ladepunkten einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses und der Montage der Ladestationen
- **Programmlaufzeit:** 2017 – 2020
- **Programmvolumen:** 300 Mio. Euro

- Abruf in mehreren Förderaufrufen, wobei bei jedem Förderaufruf bei der räumlich übergreifenden Verteilung der Ladeinfrastruktur die bereits vorhandene Ladeinfrastruktur berücksichtigt wird, um einen wirksamen Wettbewerb im Bundesgebiet sicherzustellen. Dabei können die Förderhöchstquoten und die technischen Anforderungen jeweils modifiziert werden.

Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur

Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
vom 13.02.2017 (2)



Was wird finanziert?

- Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur
 - Normalladepunkte bis 22 kW
 - Schnellladepunkte < 100 kW
 - Schnellladepunkte > 100 kW
- Erforderliche Netzanschlüsse an
 - Niederspannungsnetze
 - Mittelspannungsnetze
- Montagekosten
- Keine Planungs-, Genehmigungs- und Betriebskostenförderung!

Programmeckpunkte

- Förderquote 60 %, höchstens
 - 3.000,- € pro Normalladepunkt
 - 12.000,- € pro Schnellladepunkt < 100 kW
 - 30.000,- € pro Schnellladepunkt > 100 kW
- 5.000,- € pro Anschluss an ein Niederspannungsnetz
- 50.000,- € pro Anschluss an ein Mittelspannungsnetz

Internet

<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/foerderrichtlinie-elektromobilitaet-foerderaufuf.html>

Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur

Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
vom 13.02.2017 (3)

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- An Standorten, die vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie betrieben wurden:
 - Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur
 - Ertüchtigung von Netzanschlüssen
- Voraussetzung: Nachweis eines zusätzlichen Mehrwertes (z.B. Erfüllung Mindestanforderungen der Ladesäulenverordnung – LSV)

Antragstellung

- Antragsberechtigt sind
 - Natürliche Personen
 - Juristische Personen
- Antragsverfahren im Antragsportal easy-online der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)
<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Internet

<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/foerderrichtlinie-elektromobilitaet-foerderaufruf.html>

Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur

Bedingungen Zweite Aufruf zur Antragseinreichung vom 14.09.2017

Antragsfrist: 14.09.2017 09:00 Uhr bis 30.10.2017 16:00 Uhr

Zeitpunkt Dritter Förderaufruf noch nicht bekannt.

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur, u.a.
 - Ladesäule, angeschlagenes Kabel
 - Leistungselektronik, Kennzeichnung
 - Parkplatzmarkierung und -sensoren
 - Beleuchtung, Tiefbau, WLAN,

 - Netzanschluss, Umspannstation
 - Ertüchtigung bestehender Hausanschluss
 - Baukostenzuschuss, Pufferspeicher

 - In SH Begrenzung auf 90 Schnellladestationen,
Normalladestationen nicht begrenzt

Programm Vorteile/ -eckpunkte

- Förderquote **40 %**, höchstens
 - 2.500,- € pro Normalladepunkt
 - 30.000,- € pro Schnellladepunkt 150 kW

 - 5.000,- € pro Anschluss an ein Niederspannungsnetz
 - 50.000,- € pro Anschluss an ein Mittelspannungsnetz

Internet

https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/zweiter-aufruf-zur-antragseinreichung-foerderrichtlinie-ladeinfrastruktur.pdf?__blob=publicationFile

Ihr Ansprechpartner

im Bereich Kommunalkunden

IB.SH
Ihre Förderbank

Stefan Müller
Stv. Leiter Kommunal- und Infrastrukturfinanzierungen

IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

Telefon 0431 9905-3263
Telefax 0431 9905-63263
Stefan.mueller@ib-sh.de
www.ib-sh.de



Ihre Pläne als Ziel
Unsere Beratung als Wegweiser